

Leistungen der Pensionsversicherung

IM ÜBERBLICK FÜR VERSICHERTE NACH DEM BAUERN-SOZIALVERSICHERUNGSGESETZ

Für Frauen und Männer, die ab 01.01.1955 geboren sind, gilt das Allgemeine Pensionsgesetz (APG). Mit diesem wird für alle Berufsgruppen – von den Gewerbetreibenden, den Bauern, Neuen Selbständigen, bis hin zu den Arbeitnehmern – ein einheitliches Pensionsrecht mit einem persönlichen Pensionskonto geregelt. Größere Unterschiede zwischen den Berufsgruppen bestehen lediglich beim Berufsschutz. Weitere pensionsrechtliche Bestimmungen sind für Land- und Forstwirte im BSVG geregelt.

Grundsätzliches vorab

Versicherungszeiten

Wichtige Begriffe in Zusammenhang mit der Pension sind die Versicherungs- und Beitragszeiten: Sie sind sowohl für die Erfüllung der jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen (Mindestversicherungszeit) als auch für die Höhe einer Pensionsleistung (Gutschrift am Pensionskonto) ausschlaggebend.

Als Versicherungszeiten gelten Beitragszeiten aufgrund:

- einer Erwerbstätigkeit oder
- einer freiwilligen Versicherung sowie
- einer sogenannten Teilpflichtversicherung, für die nicht der Versicherte selbst, sondern der Bund oder eine öffentliche Institution die Beiträge leistet, z.B. Kindererziehungszeiten, Präsenz- und Zivildienstzeiten, Zeiten eines Arbeitslosengeldbezuges

Pensionsantrag

Ein Pensionsanspruch entsteht kraft Gesetzes, wenn alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt und der Versicherungsfall (z.B. Erreichen eines bestimmten gesetzlich vorgesehenen Alters, Vorliegen von Erwerbsunfähigkeit) eingetreten sind.

Die Pension wird allerdings nicht automatisch ausbezahlt. Um die Leistungen zu erhalten, muss ein Antrag beim Pensionsversicherungsträger gestellt werden.

Zuständigkeit

Jeder Versicherte erhält nur eine Eigen(Direkt)pension, die von einem Pensionsversicherungsträger ausbezahlt wird. Dies auch dann, wenn Versicherungszeiten nach mehreren Gesetzen erworben wurden. Für die Abwicklung des Pensionsverfahrens gibt es daher eine gesetzliche Zuständigkeitsregelung. Die SVS ist für das Pensionsverfahren von Personen zuständig, die innerhalb der letzten 15 Jahre vor dem Stichtag bei ihr (bzw. den Vorgängerinstitutionen) die meisten Versicherungsmonate erworben haben. War jemand mehrfachversichert, so werden die parallel erworbenen Versicherungsmonate für die Zuständigkeitsprüfung einem Pensionssystem zugeordnet, mit der Rangordnung ASVG vor GSVG, vor BSVG. Für die Pension selbst werden stets alle Versicherungszeiten berücksichtigt.

Pensionskonto

Frauen und Männer, die ab 01.01.1955 geboren sind, haben ein persönliches Pensionskonto. Auf diesem Pensionskonto werden die Beitragsgrundlagen für alle Versicherungszeiten erfasst, die im Laufe des Erwerbslebens erworben werden.

Das Pensionskonto kann jederzeit online eingesehen und eingezahlte Beiträge sowie Gutschriften abgefragt werden (svs.at/pensionskonto). Auf Wunsch wird eine Information über den Stand des Pensionskontos (Kontomitteilung) auch zugesandt. Als „Gesamtgutschrift“ ist immer der aktuelle Pensionswert ausgewiesen. Die zukünftige Pension und die Entwicklung des Pensionskontos lässt sich mit dem Pensionskontorechner (svs.at/pensionskontorechner) abschätzen.

Eigenpensionen

Alterspension – mit 60 bzw. 65 Jahren

Ein Pensionsantritt ist für Männer mit Vollendung des 65. Lebensjahres möglich, für Frauen aktuell mit Vollendung des 60. Lebensjahres. Für Frauen mit einem Geburtsdatum ab 01.01.1964 wird ab dem Jahr 2024 das Pensionsalter stufenweise dem Männerpensionsalter (65. Lebensjahr) angeglichen.

Für eine Alterspension muss eine Mindestversicherungszeit vorliegen – nach dem APG sind das 180 Versicherungsmonate (15 Jahre), davon mindestens sieben Versicherungsjahre aufgrund einer Erwerbstätigkeit (Abweichungen möglich, wenn bereits vor 2005 Versicherungszeiten erworben wurden).

Korridorpension – mit 62 Jahren

Eine Korridorpension kann frühestens ab Vollendung des 62. Lebensjahres in Anspruch genommen werden. Für Frauen kommt diese Pension erst ab dem Jahr 2028 in Betracht, da sie bis dahin auch vor 62 Jahren eine Alterspension in Anspruch nehmen können.

Als Mindestversicherungszeit müssen 480 Versicherungsmonate (40 Jahre) vorliegen. Zum Pensionsstichtag darf außerdem keine pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit oder sonstige Erwerbstätigkeit mit einem Bruttoeinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze (500,91 Euro im Jahr 2023) vorliegen bzw. auch kein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb mit mehr als 2.400 Euro Einheitswert bewirtschaftet werden.

Schwerarbeitspension

Mit der Schwerarbeitspension ist ein Pensionsantritt ab Vollendung des 60. Lebensjahres möglich. Für Frauen kommt diese Pension erst ab dem Jahr 2024 in Betracht, da sie bis dahin mit 60 Jahren eine Alterspension in Anspruch nehmen können.

Voraussetzung sind mindestens 540 Versicherungsmonate (45 Jahre), davon mindestens 120 Schwerarbeitsmonate in den letzten 20 Jahren vor dem Pensionsstichtag. Zum Stichtag darf außerdem keine pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit oder sonstige Erwerbstätigkeit mit einem Bruttoeinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze (500,91 Euro im Jahr 2023) vorliegen bzw. auch kein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb mit mehr als 2.400 Euro Einheitswert bewirtschaftet werden.

Hinweis: Was als Schwerarbeit gilt, ist durch eine Verordnung des Sozialministeriums festgelegt. Ob die ausgeübte Tätigkeit als Schwerarbeit gilt, wird im Einzelfall im Zuge des Pensionsfeststellungsverfahrens geprüft. Ab dem 50. Lebensjahr kann ein Antrag auf Feststellung von Schwerarbeitszeiten bei der SVS eingebracht werden, sofern absehbar ist, dass auch die sonstigen Voraussetzungen für diese Pension erfüllt werden können.

Sonstige vorzeitige Alterspensionen

Weitere Pensionsarten, wie die „Hacklerpension Langzeitversicherung“ oder „Hacklerpension Schwerarbeit“ haben nur für bestimmte Geburtsjahrgänge Relevanz. Details dazu finden Sie unter svs.at oder sind beim zuständigen Pensionsversicherungsträger zu erfragen.

Erwerbsunfähigkeitspension

Als erwerbsunfähig gilt eine Person, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen keine (regelmäßige) selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit mehr ausüben kann (kein Berufsschutz). Solange ein Wechsel in eine andere, leichtere Tätigkeit gesundheitlich zumutbar ist, liegt keine Erwerbsunfähigkeit vor. Davon abweichende Regelungen bestehen unter bestimmten Voraussetzungen ab dem 50. Lebensjahr. Ab dem 60. Geburtstag ist für die Beurteilung der Erwerbsunfähigkeit nur noch die selbständige oder landwirtschaftliche Tätigkeit maßgeblich (Tätigkeitsschutz). Das Vorliegen von Erwerbsunfähigkeit wird aufgrund einer ärztlichen Untersuchung festgestellt.

Voraussetzung für eine Erwerbsunfähigkeitspension ist, dass die Erwerbsunfähigkeit mindestens sechs Monate andauert und durch zumutbare Maßnahmen der Rehabilitation nicht beseitigt werden kann. Zudem muss eine bestimmte Mindestversicherungszeit – abhängig vom Alter – vorliegen.

Ausbezahlt wird die Erwerbsunfähigkeitspension erst dann, wenn die für die Beurteilung der Erwerbsunfähigkeit maßgebliche Tätigkeit eingestellt wurde (Ausnahme: Bezug eines Pflegegeldes ab der Stufe 3).

Pensionen für Hinterbliebene

Witwen-/Witwerpension

Eine solche gebührt nach dem Tod des (Ehe-)Partners. Hat der Verstorbene noch keine Pension bezogen, dann muss eine bestimmte Mindestversicherungszeit vorliegen.

Bei Wiederverhehlung erlischt der Anspruch auf Witwen-/Witwerpension und es gebührt eine Abfertigung in der Höhe des 35fachen dieser Pension.

Alters- oder Erwerbsunfähigkeitspension (Witwenfortführung)

Bei Fortführung des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes durch die Witwe oder den Witwer und wenn keine Witwen-/Witwerpension beantragt wird, können die Versicherungszeiten des Verstorbenen ab Eheschließung für eine eigene Pension angerechnet werden.

Eine Beratung vor Fortführung des Betriebes wird empfohlen.

Waisepension

Diese gebührt nach dem Tod eines Versicherten für Kinder grundsätzlich bis zum 18. Lebensjahr und darüber hinaus über Antrag bei Schul- oder Berufsausbildung bis längstens zum 27. Lebensjahr oder bei Erwerbsunfähigkeit, die vor dem 18. Geburtstag oder während der späteren Ausbildung eingetreten ist, für deren Dauer.

Abfindung

Eine solche gebührt bei Tod des Versicherten, wenn die Mindestversicherungszeit für eine Hinterbliebenenpension nicht erfüllt ist und anspruchsberechtigte Personen (Witwe, Witwer, Waisen) vorhanden sind.

Zulagen und Zuschüsse

Kinderzuschuss

Ein Kinderzuschuss gebührt zu Eigenpensionen für jedes Kind, wie auch für in Hausgemeinschaft mit dem Pensionisten lebenden Stief- oder Enkelkinder – grundsätzlich bis zum 18. Lebensjahr des Kindes, darüber hinaus über Antrag bei Schul- oder Berufsausbildung bis längstens zum 27. Lebensjahr oder bei Erwerbsunfähigkeit, die vor dem 18. Geburtstag oder während der späteren Ausbildung eingetreten ist, für deren Dauer.

Sind beide Elternteile Pensionisten, ist die Gewährung nur bei einem Elternteil möglich.

Der Kinderzuschuss beträgt monatlich 29,07 Euro pro Kind.

Ausgleichszulage

Diese gebührt zu Pensionen, wenn das Gesamteinkommen unter dem jeweiligen Richtsatz liegt:

- Einzelrichtsatz 1.110,26 Euro (2023)
- Familienrichtsatz 1.751,56 Euro (2023)

Bei Vorliegen einer bestimmten Anzahl von Versicherungsmonaten gebührt zusätzlich ein Ausgleichszulagen- oder Pensionsbonus.

Pflegegeld

Anspruch auf Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz besteht, wenn aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung der Pflegebedürftige einer ständigen Betreuung und Hilfe von mehr als 65 Stunden monatlich über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten bedarf.

Die Höhe des Pflegegeldes richtet sich nach dem Ausmaß des Pflegebedarfs. Es gibt sieben Stufen. Mehr Information unter svs.at/pflege

Rehabilitation

Maßnahmen der Rehabilitation werden aus der Pensionsversicherung gewährt, wenn infolge eines Leidens oder Gebrechens bereits Erwerbsunfähigkeit vorliegt oder wenn ohne diese Maßnahmen Erwerbsunfähigkeit in absehbarer Zeit eintreten wird. Ein Antrag ist erforderlich. Ebenso gilt ein Antrag auf Erwerbsunfähigkeitspension als Antrag auf Rehabilitation.

- Medizinische Maßnahmen: z.B. Aufenthalt in Rehabilitationszentren, Kostenübernahme von Körperersatzstücke und sonstigen Hilfsmitteln
- Berufliche Maßnahmen: z.B. Hilfe zur Fortsetzung der Erwerbstätigkeit, Umschulung, Weiterbildung, Hilfe zur Erlangung einer Arbeitsstelle
- Soziale Maßnahmen: z.B. Darlehen oder Zuschüsse zur behindertengerechten Adaptierung der Wohnung oder des PKW, Zuschuss zu den Kosten für die Erlangung des Führerscheins

Die Rehabilitationsberatung der SVS ist erste Anlaufstelle, wenn es um Hilfe und Leistungen für die Fortsetzung der Erwerbstätigkeit sowie um Unterstützungsmöglichkeiten im sozialen Bereich und eine möglichst selbständige Lebensführung geht.

Für die Dauer der medizinischen bzw. beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation ist unter bestimmten Voraussetzungen ein Übergangsgeld vorgesehen.